

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 8. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 19 Praireal IX.



Gesetzgebender Rath, 22. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über die Versteigerung der Nationalgüter im Cant. Bern.

Im Distrikt Seeland,

15. 2 Mannw. Reben im großen Bürgi; geschäzt 350, verk. 705, überl. 355 Fr.

16. 3 Mannw. Reben, im Boden; gesch. 300, verkauft 515, überl. 215 Fr.

17. 6 Mannw. Reben, als der andere halbe Theil von dem sogenannten Nein; gesch. 225, verk. 140, mindergel. 85 Fr.

18. 3 Mannw. Reben, die untere Büri; gesch. 150, verk. 100, mindergel. 50 Fr.

19. Ein Mannw. Reben, das Stigröfli genannt; gesch. 37 1/2, verk. 25, mindergel. 12 1/2 Fr.

20. 3 Mannw. Reben, das Clos genannt; geschäzt 500, verk. 982 1/2, überl. 482 1/2 Fr.

21. 3 Mannw. Reben, das Schweinstück genannt; gesch. 400, verk. 412 1/2, überl. 12 1/2 Fr.

22. Eine Halbreben von 2 Mannw. am Kappelen Schleif; gesch. 150, verk. 150 Fr.

23. Eine Halbreben von anderthalb Mannwerk am Kappelen Schleif; gesch. 112 1/2, verk. 112 1/2 Fr.

24. Eine Halbreben von anderthalb Mannw. am Kappelen Schleif; geschäzt 112 1/2, verk. 112 1/2 Fr.

25. Eine Halbreben von einem Mannw. am Kappelen Schleif; gesch. 75, verk. 75 Fr.

26. Eine Halbreben von einem Mannwerk; gesch. 112 1/2, verk. 112 1/2 Fr.

27. Eine Halbreben von 2 Mannw. im Weingarten; gesch. 400, verk. 400 Fr.

28. Eine Halbreben von 2 Mannw. im Weingarten; gesch. 400, verkauft 400 Fr.

29. Eine Halbreben von 4 Mannwerk im Weingarten; gesch. 812 1/2, verk. 1260 2 1/2, überl. 447 1/2 Fr. Hier ist ein Schreibfehler. Das höchste Gebot war 500 und gibt also 1262 1/2 Fr., welche Summe sowohl hier als bey dem Rapport der Verw. Kammer zu bemerken seyn wird.

30. Eine Halbreben von 2 Mannw. im Weingarten; gesch. 400, verkauft 400 Fr.

31. Eine Halbreben von 2 Mannw. im Weingarten; gesch. 400, verk. 400 Fr.

32. Eine Halbreben von 4 3/8 Mannw. in der Funtelen; gesch. 200, verk. 315, überlöst 115 Fr.

33. Eine Halbreben von 1 5/8 Mannw. in der Funtelen; gesch. 62 1/2, verk. 62 1/2 Fr.

34. Eine Halbreben von 2 Mannw. in der Funtelen; gesch. 75, verk. 125, überl. 50 Fr.

35. Eine Halbreben von einem Mannw. hinter den Häusern; gesch. 125, verk. 125 Fr.

36. Eine Halbreben von einem Mannw. hinter den Häusern; gesch. 125, verk. 205, überl. 80 Fr.

37. Eine Halbreben von 2 Mannw. hinter den Häusern; gesch. 500, verk. 515, überl. 15 Fr.

Das letzte Stück Halbreben von 1 1/2 Mannw., das nur 12 1/2 Fr. gegolten, wird zur Ratifikation nicht vorgeschlagen.]

Güter im Neuenburgischen gelegen.

1. Auf dem Gestler eine Alp vor 50 Haupt Sommerein, vormals zum Schloß Friensberg gehörig; gesch. 13250, 27500, überl. 14250 Fr.!

2. Auf dem Gestler eine Alp von 53 Haupt Sommerein, vormals zum Schloß St. Johansen gehörig; geschäzt 10500, verk. 19250, überl. 8750 Fr.

Beyder dieser Alpen Veräußerung wird von der Finanzcommission angerathen.

Der Decretevorschlag der dem B. Wild von Erlangen Apotheker in Jfferten, das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird in Berathung genommen, und hierauf zum Decret in folgender Absaffung erhoben.

1. Dem B. Joh. Christ. Wild von Erlangen ist eine Jahresfrist zugegeben, um sich irgend ein helvetisches Ortsbürgerrrecht zu erwerben.
2. Kann er inner dieser Zeit dem Volkz. Rath den Besitz eines solchen Ortsbürgerrchets beweisen, so soll ihm das helvetische Bürgerrecht ertheilt seyn, und von dem Volkz. Rath ein Naturalisationsbrief ausgesetzt werden.

(Die Erwägungsgründe des Decrets S. S. 74.)

Die Criminalgeschäftscommission erstattet einen neuen Bericht über den Gesetzesvorschlag der die Bezahlung der Gefängniskosten von Seite freigesprochener Angeklagter betrifft, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Gemeinde Fond im Distrikt Stäffis begeht einen Theil ihrer Gemeindgüter zu theilen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgeschäftscommission gewiesen:

B. Geschöpfer! Joh. Abraham Dalphin von Prangins im C. Leman, Rebmann in Sadey nahe bey dieser Gemeinde, wurde den 29. Febr. 1800 durch den obersten Gerichtshof wegen Überschreitung des modernen inculpate tutelx, indem er durch einen Flintenschuß einen fränkischen Soldat auf dem Gut seines Lehnbesitzers tödte, zu einer 2 1/2 jährigen Stockhausstrafe verurtheilt. Schon mehrere male hat der B. Lemaire, Besitzer des Guts, welches obiger Dalphin anbietet, dringend um die Begnadigung seines Lehnenmanns ersucht, aber der Volkz. Rath fand nicht für gut, bey Ihnen auf Entsprechung dieses Ansuchens anzutragen. Jetzt glaubt er, daß der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen, und daß dasjenige, was in der Handlung des Dalphin tadelhaft war, genügsam durch eine zehnmonatliche Einsperrung gebüßt sey, und folglich ladet Sie B. Geschöpfer der Volkz. Rath ein, folgende Puncte in Bezeichnung zu ziehen.

1. Daz der Procedur und dem Urtheil selbst zu folge, Dalphin lediglich auf gewaltsame Anreizung hin, sein Gewehr losgeschossen, daß er auf das Geschrey seiner Ehefrau, welche von Soldaten, die seine Kirschbäume verwüsteten, durch einen Steinwurf zu Boden geworfen

worden, sich bewaffnet hat und herbei geeilt ist, um sie gegen Beschimpfungen und Misshandlungen zu verteidigen, daß er erst alsdann Feuer gegeben hat, als ihn räuberische Soldaten mit Worten und mit der Spize ihrer Bajonete gereizt hatten.

2. Daz den Erklärungen der Municipalität von Prangins zufolge, Dolphin und sein Weib mehreren mal von fränkischen Traineurs beschimpft worden, und daß Zeitumstände und Localitäten sie gehindert haben, Gerechtigkeit zu erhalten.

3. Daz der Unterstatthalter des Orts sich vergeblich verwendet hat, die Entdeckung und Bestrafung einiger fränkischer Soldaten zu bewirken, welche schon vorhin auf die Gattin des Dolphin geschossen hatten.

4. Daz das Gefühl des Dolphins bey den verschiedenen Bekleidungen, die er erlitten, und besonders bey dem Anblit seines Weibes, welches in dem Augenblick, wo es sein Eigenthum verteidigte, mishandelt wurde, vereint mit der Gefahr in der er sich selbst befand, einigermaßen seine Handlung entschuldigen kann.

5. Daz das ehrenvolle Zeugniß der Municipalität von Prangins über die Moralität des Dolphins und die Menschlichkeit und Großmuth, womit er die fränkischen bey ihm einquartirten Soldaten behandelt hat, beweist, daß dieser Mann nichts weniger als lasterhaft war.

6. Daz wenn die Gerichte von der Strenge des Gesetzes nicht haben abweichen können, es an der Regierung stehe zu gestatten, daß dieses Gesetz von der Billigkeit gemildert werde.

Aus diesen Erwägungen schlägt Ihnen B. Geschöpfer der Volkz. Rath vor, dem Joh. Abr. Dolphin die Nachlassung der drittjährigen Stockhausstrafe, zu welcher er verfällt worden, zu bewilligen.

Am 23. und 24. April waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

Präsident: Von der Flüe.

Nach Behandlung eines Gegenstandes, der einswelsen nicht bekannt gemacht werden soll, räth die Constitutionscommission zu einer Botschaft an den Volkz. Rath, das Gehaltsbegehren des B. Brunner von Balstall be treffend, welche für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Bericht über die Versteigerung der Nationalgüter im Canton Linth.

District Rapperswyl.

Faktorey - Haus zu Bäch sey baufällig und habe bis jetzt der Nation nichts eingetragen: gesch. 3200, verkauft 3210, überl. 10 Fr.

District Schänis.

Die Herren Wiese bey Uznach von 5000 kl. Strohrieth: gesch. 1280, verk. 1280 Fr.

Die kleinere Herren Rathwiese bey Uznach von Klaft. 3250: gesch. 680, verk. 1010, überl. 330 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Hirtenbrief.

Johann Baptist a Odet, Von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof von Lausanne, Fürst vom Heiligen Römischen Reiche u. s. w.

An alle ehrwürdige Dechanten, Prioren, Pfarrherrn, Vikare und Capellane, und an alle Geistliche des Kirchspregels von Lausanne.

Wir können nicht umhin, vielgeliebte Brüder, Euch die lebhafteste Zufriedenheit für die Folgsamkeit zu bezeugen, mit welcher Ihr unser Hirtenbrief vom 29. März 1801 aufgenommen habt und für den Eifer, mit welchem Ihr denselben nachgekommen seyd. Ihr habt unsren guten Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren lassen: Ihr habt daraus erschen, daß uns die Liebe zur Ordnung und das aufrichtige Verlangen, die Kirchenzucht zu erhalten und sie in allen Theilen, in denen sie nachgelassen hatte, wiederherzustellen, beseelte; daß wir um dem geistlichen Stande alle die Achtung wieder zu verschaffen, deren er zur Erzielung des Guten bedarf, uns nicht mit einer innern Frömmigkeit begnügen, sondern daß wir sie durch Worte, Umgang und selbst in der Kleidung geoffenbart wissen wollten.

Ein solches Vorhaben konnte nun freylich den ammächtlichen Weisen dieser Zeit so wenig gefallen, als denen, die sich nur in der Verwirrung hervorzuthun vermögen und deren Vortheil daher erheischt, daß sie die Ausglossenheit mit der Freiheit vermengen. Auch war unsre Hirtenbrief kaum erschienen, als sie die Gelegenheit, welche ihnen einige öffentliche Blätter dargestellt, bemühten, denselben auf die unanständigste Weise anzugreifen.

Nach ihnen sollten die Geistlichen nicht nur ihre Christen, sondern selbst die evangelischen Kanzeln mit philosophischen Ideen entweihen; sie sollten sich durch Nachahmung aller lächerlichen Trachten und Übungen dieser Zeit herabwürdigen. Nach ihnen sollte alles, was zur guten Ordnung gehört, zum geistlichen Anstand, zur Ehrfurcht für die Gesetze und Gebote der Kirche, ohne Schonung preisgegeben und lächerlich gemacht werden.

So behandeln uns diejenigen, welche vorgeben, und zwar nach Philosophenweise vorgeben, die Grundsätze aller Gottesdienste zu ehren. Ihr seyd darüber mit Unwillen erfüllt, vielgeliebte Brüder, und vielleicht erwarten einige unter Euch, die einem Gefühl, daß die Religion nicht billigt, zu sehr nachgeben, daß wir Begnugthung fordern werden. Nein, vielgeliebte Brüder, nach dem Beispiel unsers göttlichen Lehrers werden wir solchen übeln Behandlungen nur Gedult entgrauenstellen, allzuglücklich für ihn zu dulden. Wir sind überzeugt, in den Augen jedes rechschaffenen Mannes gerechtsertigt zu seyn. Wir wünschen selbst, und es ist der Zweck dieses Sendschreibens, daß niemand zu unserer Vertheidigung die Feder ergreife. Wir hoffen vielmehr, daß Ihr, indem Ihr sehet, was wir bey der Erfüllung unserer Pflichten zu leiden haben, desto geneigter seyn werdet, alles, was euch schweres bei Ausübung Eures heiligen Amtes aussloßen möchte, deß besser mit jener Verlängnung, zu der die Religion uns stärkt und mit jenem Muth, mit welchem die Hoffnungen des Christenthums beseelen, zu ertragen; daß Ihr zur Ehre der Religion, nur noch geneigter seyn werdet, unserm Hirtenbrief nachzuleben, und daß Ihr endlich, indem Ihr mit doppeltem Eifer für die Erhaltung eben dieser Religion beteu werdet, auch mit vertopptier Anstrengung und Wachsamkeit für ihre Reinheit und Vollständigkeit sorgen werdet, um si den Nachkommen so zu überliefern, wie wir sie von unsren Vorfahren erhalten haben.

Freyburg den 8. May 1801.

Johann Baptist a
Bischof von Lausanne.

Kleine Schriften.

Compendio storico degli avvenimenti seguiti in Lugano dall' epoca della proclamazione della libertà sino al presente etc.

Abrégé historique des événemens arrivés à Lugano à l'époque de la proclamation de la liberté jusqu'à